

Sino-German United AG, München

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB

A. Wortlaut der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Gemeinsame Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Sino-German United AG, München (nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt), zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (nachfolgend auch: „DCGK“) gemäß § 161 AktG.

- I. Vorstand und Aufsichtsrat der Sino-German United AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit den in der Erklärung vom August 2016 genannten Ausnahmen entsprochen wurde.
- II. Vorstand und Aufsichtsrat der Sino-German United AG erklären ferner gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten Abweichungen entsprochen wurde und künftig entsprochen wird:

Ziffer 2.3.3 (Übertragung der Hauptversammlung im Internet)

Die Hauptversammlung vom 18. August 2016 wurde nicht im Internet übertragen. Eine Übertragung der Hauptversammlung im Internet ist mangels Ermächtigung des Hauptversammlungsleiters nicht beabsichtigt.

Ziffer 3.7 Absatz 3 (außerordentliche Hauptversammlung zu Übernahmeangebot)

Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft erlaubte es nicht, zu dem Übernahmeangebot der Sino-German Ecopark Handels- und Beratungsgesellschaft mbH vom 24. August 2015 eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Ziffer 4.1.5 Satz 2 (Frauenanteil in Führungsebenen unterhalb des Vorstands)

Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hat der Vorstand keine Zielgrößen festgelegt, weil aufgrund der derzeitigen Größe der Gesellschaft derzeit keine weiteren Führungsebenen unterhalb des Vorstands bestehen, für die solche Zielgrößen relevant sein könnten.

Ziffer 4.2.2 bis Ziffer 4.2.5 (Vergütung des Vorstands)

Den Empfehlungen aus Ziffer 4.2.2 Absatz 2 Satz 3, wonach bei Festlegung der Vorstandsvergütung das Verhältnis zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft berücksichtigt werden soll, konnte mangels Existenz einer solchen Führungsebene bzw. einer Belegschaft nicht Folge geleistet werden.

Den Empfehlungen aus Ziffer 4.2.3 zur variablen Vergütung des Vorstands wird insoweit nicht entsprochen, dass die Vorstandsvorsitzende von der Gesellschaft bis dato keine Vergütung erhält. Eine Vergütung erfolgt allein durch die Konzernobergesellschaft Sino-

German United Group Co., Ltd.. Eine weisungsfreie, allein am Interesse der Gesellschaft ausgerichtete Vorstandstätigkeit ist dennoch sichergestellt.

Ziffer 5.1.2 Absatz 2 Satz 3 (Altersgrenze Vorstand)

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wurde nicht festgelegt. Wir halten die Festlegung von starren Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder weder für notwendig noch für zweckmäßig, da die Eignung zur Ausübung der jeweiligen Organtätigkeit nicht per se mit dem Erreichen eines bestimmten Alters endet, sondern allein von den jeweiligen individuellen Fähigkeiten abhängig ist.

Ziffer 5.3.1, Ziffer 5.3.2, Ziffer 5.3.3 (Bildung von Aufsichtsratsausschüssen)

Den Empfehlungen aus Ziffer 5.3.1, Ziffer 5.3.2 und Ziffer 5.3.3 über die Bildung von Aufsichtsratsausschüssen wird nicht entsprochen, da der Aufsichtsrat der Gesellschaft derzeit satzungsgemäß aus lediglich drei Mitgliedern besteht und die Bildung von Ausschüssen daher nicht erforderlich ist.

Ziffer 5.4.1 (Zusammensetzung des Aufsichtsrats)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht satzungsgemäß aus lediglich drei Mitgliedern. Die Gesellschaft befindet sich gerade in einer Phase des wirtschaftlichen Neuanfangs, in der es auf eine stabile Verwaltung ankommt und ein Wechsel in der Organbesetzung nicht erstrebenswert ist. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat daher aus Sachzwängen für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat und Vielfalt („Diversity“) berücksichtigen. Insbesondere hat er als Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat der Gesellschaft lediglich die Beibehaltung des status quo festgelegt. Es war daher auch nicht möglich, dass die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung solche Ziele berücksichtigen und es kann die Zielsetzung des Aufsichtsrats sowie der Stand der Umsetzung nicht veröffentlicht werden.

Ziffer 5.4.6 (Vergütung des Aufsichtsrats)

Bei der am 18. August 2016 stattgefundenen Hauptversammlung wurde es beschlossen, dass jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine feste jährliche Vergütung erhält.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Wirtschaftslage der Gesellschaft haben die zwei Aufsichtsratsmitglieder im September 2016 gegenüber SGUAG erklärt, auf ihre Vergütungen freiwillig zu verzichten. Daher erhielten Herr Dr. Duo Wang und Herr Wei Chen im Geschäftsjahr 2016 keine Vergütung für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Mandate. Aus gleicher Berücksichtigung hat der Aufsichtsratsvorsitzende im Dezember 2016 gegenüber SGUAG erklärt, von 2017 an freiwillig auf monatlich 500,00 € an Vergütung zu verzichten.

Ziffer 6.2 (Angaben zum Aktienbesitz von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern)

Der Besitz von Aktien von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wird, auch wenn er einen Anteil von 1% aller von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt, nicht gesondert in einem Corporate Governance Bericht angegeben. Die Gesellschaft gibt etwaigen Aktienbesitz der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder im jährlichen Geschäftsbericht nach

den gesetzlichen Vorschriften an. Seit 27. August 2015 besteht kein Aktienbesitz von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern, der 1 % aller von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt.

Ziffer 7.1.1, 7.1.2 und 7.1.4 (Konzernabschluss)

Den Empfehlungen aus Ziff. 7.1.1, 7.1.2 und 7.1.4 des Kodex, die einen Konzernabschluss betreffen, wird nicht entsprochen, da die Gesellschaft bis Ende des Geschäftsjahres 2016 nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist. Wegen der neuen Gründung der Tochtergesellschaft wird die Gesellschaft ab 2017 zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet. Darüber hinaus wird die Gesellschaft von 2017 an zum Konzernabschluss vom Großaktionär Sino-German Ecopark Handels- und Beratungs GmbH gehören.

Ziffer 7.1.3 (Angaben zu wertpapierorientierten Anreizsystemen)

Wertpapierorientierte Anreizsysteme wie Aktienoptionsprogramme existieren bei der Gesellschaft derzeit nicht. Der Corporate Governance Bericht enthält deshalb hierzu keine Angaben.

München im April 2017
Sino-German United AG

Für den Vorstand

gez. Peng Pan
Vorstandsvorsitzende

gez. Philipp Birnstingl
Vorstandsmitglied

Für den Aufsichtsrat

gez. Dr. Norbert EGGER
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat berichten jährlich gemäß den Vorgaben der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ über die Corporate Governance des Unternehmens. Die nachfolgenden Ausführungen sind zugleich als Erklärung zur Unternehmensführung im Sinne des § 289a HGB zu verstehen.

B. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden

und

C. Beschreibungen der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

Die Struktur der Unternehmensleitung und Überwachung stellt sich wie folgt dar:

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft, welche in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfindet, wahr. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein anderes Aufsichtsratsmitglied. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch das Gesetz

zugewiesenen Aufgaben. Den Aktionären wird für die Hauptversammlung ein Stimmrechtsvertreter benannt, den Aktionäre mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts beauftragen können.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird durch die Mitglieder gewählt. Der Aufsichtsrat hat aufgrund der geringen Mitgliederstärke keine Ausschüsse gebildet.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands. Er überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Gesellschaft. Wesentliche Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat stimmt sich regelmäßig ab. Über den Umfang seiner Arbeit berichtet der Aufsichtsrat auch in seinem Bericht an die Hauptversammlung.

Vorstand

Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Der Vorstand der Gesellschaft besteht derzeit aus zwei Personen, weil sich dies aufgrund der aktuellen Lage der Gesellschaft als vollkommen ausreichend erwiesen hat. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Planung, der Finanzierung und der Geschäftslage.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht werden vom Vorstand aufgestellt, vom Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat durch Billigung festgestellt.

Transparenz

Eine einheitliche, umfassende und zeitnahe Information hat einen hohen Stellenwert. Die Berichterstattung über die Geschäftslage und die Ergebnisse erfolgt in den gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsberichten gemäß §§ 37v ff. WpHG.

Des Weiteren erfolgen Informationen durch Pressemitteilungen bzw. Ad-hoc-Meldungen, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.

Die Sino-German United AG hat das vorgeschriebene Insiderverzeichnis angelegt. Die betroffenen Personen wurden über die gesetzlichen Pflichten und Sanktionen informiert.

D. Zielgrößen für den Frauenanteil in Vorstand und Aufsichtsrat sowie den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands

Im Oktober 2015 hat der Aufsichtsrat vor dem Hintergrund einer Frauenquote im Aufsichtsrat der Gesellschaft von 0 % und einer Frauenquote im Vorstand der Gesellschaft von damals 100 % (jetzt 50 %) festgestellt, dass die Gesellschaft neben dem Vorstand über keine weiteren Mitarbeiter verfügt. Eine Festlegung der Zielgröße für die oberen Führungsebenen ist damit obsolet.

Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat der Gesellschaft im Oktober 2015 auf mindestens die Beibehaltung des (damaligen) Status quo festgelegt. Diese festgelegte Zielgröße gilt bis zum Ablauf des 30. Juni 2017. Dies lag darin begründet, dass aufgrund der besonderen Situation der Gesellschaft eine Neubesetzung schwierig darstellbar gewesen wäre und eine konstante Verwaltung bei der Neuausrichtung

erstrebenswert war. Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Zusammensetzung seither nicht geändert, was dem Interesse der Gesellschaft an einer stabilen Verwaltung entspricht.

Von einer Festlegung einer Zielgröße für den Vorstand hat der Aufsichtsrat aufgrund der bei Beschlussfassung im Oktober 2015 bestehenden Situation eines Alleinvorstandes abgesehen. Seither wurde neben der weiblichen Vorstandsvorsitzenden ein zweites männliches Vorstandsmitglied bestellt. Im Vorstand beträgt die Frauenquote damit 50 %. Der Aufsichtsrat hat vor dem Hintergrund die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand der Gesellschaft im Juni 2016 festgelegt, dass eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand der Gesellschaft auf 30% festbestimmt wird. Diese festgelegte Zielgröße gilt bis zum Ablauf des 30. Juni 2017.

Mangels Existenz einer zweiten und dritten Führungsebene hat der Aufsichtsrat davon abgesehen, Zielgrößen für diese Führungsebenen festzulegen.